

**Inhalt:**

**Amtlicher Teil:**

Richtlinie für Seniorprofessor\*innen der Technischen Universität  
Dortmund vom 5. März 2025

Seite 1 - 3

Nutzungsordnung Raum der Stille

Seite 4



**Richtlinie  
für Seniorprofessor\*innen der Technischen  
Universität Dortmund**

vom 5. März 2025

## I. Allgemein

Universitätsprofessoren\*innen der TU Dortmund, die herausragende Leistungen in Forschung und Lehre erbracht haben, können nach Eintritt in den Ruhestand im Rahmen einer Seniorprofessur weiterhin für die TU Dortmund tätig sein. Voraussetzung ist das Vorliegen eines erkennbaren Mehrwerts für die TU Dortmund an dieser Tätigkeit, der nicht im Rahmen des regulären universitären Betriebs erbracht werden kann. Dies kann beispielsweise ein koordiniertes Projekt in Forschung oder Lehre oder ein gesellschaftsrelevantes, öffentlichkeitswirksames Projekt im Interesse der TU Dortmund sein.

Ein Rechtsanspruch auf diese Tätigkeit besteht nicht.

Ruhestandsprofessoren\*innen können für die Laufzeit der Seniorprofessur die Bezeichnung „Seniorprofessorin/Seniorprofessor“ tragen.

Sie erhalten eine monatliche Vergütung in Höhe von 1.400,00 Euro. Die Vergütung der\*des jeweiligen Universitätsprofessorin\*Universitätsprofessors wird aus zentralen Mitteln der TU Dortmund gezahlt. Für bereits vor dem 28. September 2024 eingerichtete Seniorprofessuren bleibt die zum Zeitpunkt der Einrichtung vereinbarte Vergütung unverändert. Dies gilt auch im Falle einer Verlängerung einer erstmalig vor dem 28. September 2024 eingerichteten Seniorprofessur. Die Kosten der räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen für die\*den Universitätsprofessorin\*Universitätsprofessor trägt die jeweilige Fakultät.

Die Seniorprofessur kann für eine Laufzeit von bis zu drei Jahren vergeben werden. In begründeten Ausnahmefällen sind Verlängerungen um bis zu drei weiteren Jahren möglich, jedoch nur bis zum Erreichen einer Gesamtdauer von sechs Jahren.

Die Seniorprofessur kann während ihrer Laufzeit von beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ohne Vorliegen und Angabe eines Grundes beendet werden.

Die\*Der Universitätsprofessor\*in legt dem Rektorat alle sechs Monate einen Bericht über ihre\*seine Tätigkeit vor.

## II. Verfahren

### 1. Antrag

Die\*Der Dekan\*in der zuständigen Fakultät stellt einen schriftlichen Antrag auf Einrichtung einer Seniorprofessur für eine\*n Universitätsprofessor\*in nach Eintritt in den Ruhestand an die\*den Rektor\*in. Der Antrag ist zuvor durch den Fakultätsrat zu beschließen.

Das Antragsprozedere gilt sowohl für die erstmalige Einrichtung als auch für eine Verlängerung der Seniorprofessur. Ein Antrag auf Verlängerung ist spätestens drei Monate vor Ende der Laufzeit der Seniorprofessur zu stellen.

Der Antrag muss enthalten:

- a) Angaben zu der\*dem Universitätsprofessor\*in,
- b) Darlegung der herausragenden Leistungen in Forschung und Lehre,
- c) Darlegung, inwieweit die Seniorprofessur einen weiteren sichtbaren Mehrwert für die TU Dortmund im oben erläuterten Sinne hat,
- d) Konkretisierte Darstellung der Aufgaben, die die\*der Universitätsprofessor\*in übernehmen soll, ggf. Erläuterung welche Aufgaben darüber hinaus übernommen werden,
- e) Detaillierte Aufstellung der räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen und Angaben zur Sicherstellung der Finanzierung,
- f) Erforderlichenfalls die Benennung der aktiv beschäftigten Person, die für die Seniorprofessur sachlich richtig zeichnet,
- g) Protokoll der Fakultätsratssitzung, in der der Antrag beschlossen wurde.

## 2. Entscheidung über Antrag

Über den Antrag entscheidet das Rektorat. Das Rektorat kann den Antrag zurückweisen oder genehmigen. Er ist insbesondere zurückzuweisen, wenn die in Punkt 1 genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.

## 3. Übertragung der Seniorprofessur

Genehmigt das Rektorat den Antrag, erfolgt im Anschluss eine gesonderte schriftliche Übertragung zwischen der TU Dortmund und der\*dem Universitätsprofessor\*in.

Die Übertragung regelt:

- die Laufzeit und die Beendigungsoption,
- die wahrzunehmenden Tätigkeiten,
- die Vorlage eines Tätigkeitsberichts,
- die Vergütung,
- die Zurverfügungstellung von räumlichen, sachlichen und personellen Ressourcen.

Die Vereinbarung wird von der\*dem Rektor\*in, der\*dem Dekan\*in der zuständigen Fakultät sowie der\*dem Universitätsprofessor\*in unterzeichnet.

## III. Mitwirkung in Gremien

Gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 HG NRW sind Professoren\*innen im Ruhestand Mitglieder der TU Dortmund. Soweit sie nicht zugleich aus anderen Gründen Mitglieder der TU Dortmund sind, nehmen sie an Wahlen nicht teil.

#### IV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Richtlinie für Seniorprofessoren\*innen der TU Dortmund vom 26. September 2024 (AM Nr. 30/2024, S. 1) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 26. Februar 2025.

##### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 5. März 2025

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Manfred Bayer

## Raum der Stille Nutzungsordnung

### Präambel

Die Technische Universität Dortmund versteht sich als weltoffene Hochschule, die ein wertschätzendes sowie respektvolles Miteinander fördert. Der Raum der Stille ist diesem Leitbild verpflichtet.

### § 1 Nutzungsbedingungen

(1) Der Raum der Stille steht allen Mitgliedern und Angehörigen der TU Dortmund offen, die Ruhe, einen Ort der Besinnung oder des Rückzuges suchen. Der Raum der Stille ist ein Ort, der dem Gebot der Neutralität unterworfen ist. Dabei steht die individuelle Nutzung des Raumes durch Einzelpersonen im Vordergrund.

Der Raum der Stille ist – entsprechend den Öffnungszeiten des Gebäudes – montags-freitags (nicht an gesetzlichen Feiertagen) geöffnet.

Bei Fragen oder Problemen wenden Sie sich bitte an: [raumderstille@tu-dortmund.de](mailto:raumderstille@tu-dortmund.de)

(2) Die Nutzer\*innen verpflichten sich, alles zu unterlassen, was dem Bestimmungszweck des Raums der Stille widerspricht (§ 1 Abs. 1). Die Nutzer\*innen verpflichten sich insbesondere

- zu einem respektvollen, anerkennenden und rücksichtsvollen sowie toleranten Miteinander; sie unterlassen jede Art der Diskriminierung;
- zu den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Teilhabe aller Geschlechter;
- den Raum und die Ausstattung schonend und sachgemäß zu behandeln und in einem sauberen Zustand zu hinterlassen;
- Schäden unverzüglich zu melden;
- den Raum während der Öffnungszeiten jederzeit unverschlossen und zugänglich zu halten;
- den Weisungen des für den Raum der Stille zuständigen Personen Folge zu leisten.

(3) Handlungen, die der Zweckbestimmung des Raumes der Stille widersprechen, sind zu

unterlassen. Insbesondere folgende Aktivitäten sind nicht gestattet:

- essen, trinken (ausgenommen Wasser), sprechen, tanzen, singen, musizieren, schlafen, arbeiten;
- das Anbringen, Befestigen, Auslegen und Lagern jeglicher Gegenstände (z. B. das Aufhängen von Plakaten, Auslegen von Print-Medien);
- das Verstellen oder die Unkenntlichmachung der Notausgänge, der Notbeleuchtung und Feuerlöscheinrichtung;
- eine kollektiv organisierte Nutzung sowie Veranstaltungen jeglicher Art.

Leises Flüstern ist nur zulässig, sofern es nicht von anderen Nutzer\*innen des Raumes der Stille als störend empfunden wird.

(4) Im Übrigen gilt die Hausordnung der TU Dortmund in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(5) Die Nutzer\*innen haften gegenüber der TU Dortmund für alle im Zusammenhang mit der Benutzung durch sie schuldhaft verursachten Schäden.

### § 2 Ausschluss von der Nutzung

(1) Ein Anspruch auf Nutzung des Raumes der Stille besteht nicht.

(2) Bei einem Verstoß gegen diese Ordnung kann die TU Dortmund Nutzer\*innen befristet oder unbefristet, teilweise oder vollständig von der weiteren Nutzung des Raumes der Stille ausschließen. Nutzer\*innen können insbesondere ausgeschlossen werden, wenn sie

- den Raum der Stille für strafbare Handlungen missbrauchen oder im Zusammenhang mit der Nutzung des Raums der Stille strafbare Handlungen begehen oder planen oder
- wenn der TU Dortmund im Hinblick auf die Zweckbestimmung des Raums der Stille durch sonstiges rechtswidriges Verhalten Nachteile entstehen.

Der Rektor  
der Technischen Universität Dortmund  
Professor Dr. Manfred Bayer